

BB-BW: Besondere Bedingungen für die Erhöhung der Prämie und Leistungen bei Berufsunfähigkeit (Österreich)

(LV_BB_BW_A.0801)

Sehr geehrter Kunde,

in den Versicherungsbedingungen sprechen wir mit unserer persönlichen Anrede ("Sie") grundsätzlich den Versicherungsnehmer als denjenigen an, der die Versicherung beantragt hat und somit unser unmittelbarer Vertragspartner ist.

Im Bedingungstext verwenden wir die Bezeichnung AVB. Damit sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der zugehörigen Hauptversicherung gemeint.

Diese Besonderen Bedingungen ändern bzw. ergänzen die AVB.

Gliederung

§ 1 Wann und in welchem Umfang erfolgen Anpassungen während der Dauer der Berufsunfähigkeit?

§ 2 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

§ 3 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

§ 1 Wann und in welchem Umfang erfolgen Anpassungen während der Dauer der Berufsunfähigkeit?

(1) Sofern die Prämienzahlung nicht nach Paragraph "Wann können Sie Ihre Versicherung prämienfrei stellen?" im Abschnitt "Prämienzahlung" der AVB eingestellt worden ist, werden nach Eintritt von Berufsunfähigkeit - sofern Ansprüche aus der Berufsunfähigkeits-Versicherung anerkannt oder festgestellt sind - zu Lebzeiten der versicherten Person Prämie und Versicherungsleistungen nach den nachfolgenden Bestimmungen erhöht.

(2) Prämie und Versicherungsleistungen erhöhen sich alljährlich jeweils zu Beginn eines neuen Versicherungsjahres, jedoch nicht vor Ablauf einer vereinbarten Karenzzeit.

Die Erhöhungen von Prämie und Versicherungsleistungen erfolgen zum Erhöhungstermin auf Basis einer vertraglich vereinbarten prozentualen Steigerung der Bezugsgröße. Die mit Ihnen vereinbarte Steigerung sowie die Bezugsgröße nennen wir Ihnen im Versicherungsschein. Vor Vertragsabschluss finden Sie die Steigerung sowie die Bezugsgröße in Ihrem Versorgungskonzept.

Erhöht werden alle Versicherungsleistungen mit Ausnahme einer mitversicherten Berufsunfähigkeitsrente.

Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin. Die Zahlung der Prämie für diese Erhöhungen der Versicherungsleistungen entfällt solange, wie Sie auf Grund eingetretener Berufsunfähigkeit von der Verpflichtung zur Prämienzahlung befreit sind.

§ 2 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten rechnermäßigen Alter der versicherten Person(en), der restlichen Prämienzahlungsdauer, einem eventuell vereinbarten Prämienzuschlag und den jeweils gültigen Annahmen über Kapitalerträge, Risikoverlauf und Kosten (Kalkulationsgrundlagen) für Erhöhungsleistungen. Hierdurch können sich die Bezeichnung des Tarifs, der Gewinnzuteilungsform sowie die entsprechenden Eingruppierungsmerkmale (z. B. die Tarifgeneration) gegenüber der Anfangsversicherung ändern. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Prämie.

§ 3 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Versicherungsbedingungen sowie die Bezugsrechtsverfügung, auch für die Erhöhung der Versicherungsleistungen.

Dies gilt entsprechend auch für die Verteilung der bei der Prämienkalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten (Paragraph "Welche Kosten sind bei der Kalkulation Ihrer Versicherung berücksichtigt?" im Abschnitt "Prämienzahlung" der AVB), wobei diese längstens über die für die jeweilige Erhöhung maßgebliche restliche Prämienzahlungsdauer erfolgt.

(2) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag setzt die Fristen für die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (Paragraph "Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?" im Abschnitt "Leistungsbeschreibung" der AVB) und der Selbsttötung (Paragraph "In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?" im Abschnitt "Leistungsbeschreibung" der AVB) und die vereinbarten Wartezeiten - sofern diese vorkommen (Paragraph "Was ist bei Tod vor Rentenbeginn versichert?" im Abschnitt "Leistungsbeschreibung" der AVB) - nicht erneut in Lauf.